

10. Änderung FNP (Teilbereich Kernstadt Saalfeld)
Parallelverfahren zu B-Plan Nr. 57
– Umweltbericht –



Planstand: 29.06.2021

Übersichtskarte ohne Maßstab

Bearbeitung:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Stadtplanungsamt
Markt 6, 07318 Saalfeld/Saale

Inhalt

1.	Einleitung	2
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans	2
2.	Ziele des Umweltschutzes	2
2.1	Fachgesetze und ergänzende Vorschriften	2
2.2	Fachpläne	3
2.2.1	Regionalplan Ostthüringen und Landesentwicklungsplan Thüringen	3
2.2.2	Landschaftsplan Saalfeld	3
2.3	Berücksichtigung der Ziele	3
3.	Beschreibung & Bewertung der Umweltauswirkungen	5
3.1	Basisszenario	5
3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	6
3.3	Prognose bei Durchführung der Planung	7
3.3.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	7
3.3.2	Auswirkungen auf Fläche, Boden und Wasser	7
3.3.3	Auswirkungen auf Luft, Klima und Landschaft	7
3.3.4	Schutzzweck und Erhaltungsziele von Natura2000-Gebieten	7
3.3.5	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	7
3.3.6	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstiger Sachgüter	7
3.3.7	Vermeidung von Emissionen und Umgang mit Abfällen und Abwässern	7
3.3.8	Erneuerbarer Energien und sparsame Nutzung von Energie	8
3.3.9	Darstellung von Plänen (Landschaft, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht)	8
3.3.10	Einhaltung von Luft-Immissionsgrenzwerten nach EU-Recht	8
3.3.11	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	8
4.	Maßnahmen gegen erhebliche Umweltauswirkungen	8
5.	Planungsalternativen	8
6.	Auswirkungen schwerer Unfälle	9
7.	Zusätzliche Angaben	9
7.1	Angaben zur Durchführung der Umweltprüfung	9
7.2	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	9
7.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	9
8.	Referenzen und sonstige Quellen	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Luftbild des aktuellen Zustands	5
Abb. 2 Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans	6

Quellen der Abbildungen

Abb. 1 Google Maps (mit zusätzlichen Markierungen)

Abb. 2 Flächennutzungsplan (Teilfläche Kernstadt Saalfeld), Stadt Saalfeld/Saale

1. Einleitung

Das Plangebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld) – fortlaufend als 10. Änderung FNP bezeichnet – befindet sich in ca. 1,25 km Entfernung (Luftlinie) in südlicher Richtung zum Saalfelder Marktplatz. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch den Parkplatz des Freibades im Norden, einer Spiel- und Aufenthaltsfläche im Osten, dem Bergfriedpark im Süden sowie dem Tiefen Weg im Westen. Teilweise liegen Überschneidungen mit den genannten Nutzungen vor.

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um eine Freifläche, die bereits unter einem stark ausgeprägten anthropogenen Einfluss steht. Stellenweise sind linear auftretende Gehölzstrukturen vorhanden, am südlichen Gebietsrand befindet sich eine größere Anzahl an Bäumen. Teilbereiche des Geltungsbereichs werden als Verkehrsflächen genutzt, aber bis auf Garagen sind keine Gebäude vorhanden.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans

Der Geltungsbereich der 10. Änderung FNP umfasst insgesamt eine Fläche von ca. einem Hektar. Die gesamte Fläche soll im Zuge der Änderung als ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fremdenverkehr“ dargestellt werden, um die Grundlage für die Aufstellung eines diesbezüglichen Bebauungsplans zu schaffen. Der Bebauungsplan wird unter der Bezeichnung Nr. 57 „Ferienhäuser am Freibad“ im Parallelverfahren geführt. Die geplante Bebauung führt zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung, wobei unter Berücksichtigung des Planungsziels eine geringe Bebauungsdichte angestrebt wird.

2. Ziele des Umweltschutzes

2.1 Fachgesetze und ergänzende Vorschriften

Folgende Fachgesetze sind für das Bauleitplanverfahren hinsichtlich der Ziele des Umweltschutzes relevant:

Bundesgesetze	Landesgesetze
<ul style="list-style-type: none"> • Baugesetzbuch (BauGB) • Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) • Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) • Wasserhaushaltsgesetz (WHG) • Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Thüringer Naturschutzgesetz (Thür-NatG) • Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) • Thüringer Wassergesetz (ThürWG) • Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) • Thüringer UVP-Gesetz (ThürUVPG) • Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) • Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG)

2.2 Fachpläne

2.2.1 Regionalplan Ostthüringen und Landesentwicklungsplan Thüringen

Als Bestandteil der Siedlungsfläche ergeben sich für das Plangebiet seitens des Regionalplans Ostthüringen und des Landesentwicklungsplans Thüringen (LEP 2025) keine besonderen Anforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes.

2.2.2 Landschaftsplan Saalfeld

Der Landschaftsplan der Stadt Saalfeld/Saale von 1999 sieht für den Bereich die Ausbildung einer straßenbegleitenden Baumreihe entlang des Tiefen Weges (Fortsetzung über Knochenstraße) vor. Das südliche Drittel des Plangebietes wird im Landschaftsplan als Grünfläche mit einer Signatur „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt. Letztere Information ist mittlerweile veraltet, da in diesem Bereich kein festgelegtes Landschaftsschutzgebiet existiert. Der übrige Teil des Änderungsbereichs wird als Baugebiet dargestellt.

2.3 Berücksichtigung der Ziele

Gesetz	Ziel	Berücksichtigung
UVPG	Auswirkungen der Planung auf Schutzgüter ermitteln, beschreiben und bewerten	Die Prüfung erfolgt im vorliegenden Umweltbericht (gemäß Planungsebene).
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 5 Nr. 7, siehe auch § 2a Nr. 2)	Die Prüfung erfolgt im vorliegenden Umweltbericht (gemäß Planungsebene).
BauGB	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2)	Der Geltungsbereich ist in Teilen bereits versiegelt, diese Teilflächen werden weiterhin genutzt. Trotz der lockeren Bebauung bleibt eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme nicht aus.
BauGB	Kennzeichnung von Flächen,	Nicht erforderlich, da keine derarti-

	deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3) zur Gefahrenverhütung	gen Belastungen vorhanden sind.
BNatSchG	Schutz von Biotopen (§ 30) Natura2000-Gebieten (§ 31) und anderen Bestandteilen von Natur und Landschaft	Nicht erforderlich, da im Bebauungsplan oder dessen näherer Umgebung keine gesetzlich geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft vorhanden sind.
BImSchG	Bewahrung der Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung von schädlichen Emissionen	Nicht erforderlich, da mit der FNP-Änderung weder die planungsrechtlichen Voraussetzungen für emittierende Vorhaben geschaffen werden, noch neue, schutzwürdige Nutzungen schädlichen Immissionen ausgesetzt werden.
WHG	Schutz der Gewässer als nutzbares Gut für Mensch und Tier (§ 1)	Der Tiefenbach quert das Plangebiet, ist jedoch fast vollständig verrohrt. Die eventuellen Auswirkungen der Planung auf den Bach werden im Umweltbericht des Bebauungsplans untersucht.
ThürNatG	Berücksichtigung besonders geschützter Biotope (§ 15), FFH-Gebiete	Nicht erforderlich, da im Bebauungsplan oder dessen näherer Umgebung keine gesetzlich geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft vorhanden sind.
ThürUVPG	Auswirkungen der Planung auf Schutzgüter ermitteln, beschreiben und bewerten	Die Prüfung erfolgt im vorliegenden Umweltbericht (gemäß Planungsebene).
ThürUIG	Bereitstellung von Umweltinformationen	Dies erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dieses Bauleitplanverfahrens.
ThürDSchG	Schutz von Bodendenkmalen und sonstigen Denkmalen	Die Prüfung erfolgt im vorliegenden Umweltbericht (gemäß Planungsebene).
ThürLPIG	Erhaltung der Vielgestaltigkeit des Freiraums, Sicherung des ökologischen Verbundsystems, Beachtung von Schutzgütern	Die Berücksichtigung erfolgt über die Anpassung der Planung an den Raumordnungsplan.
Landschaftsplan Saalfeld	Ausbildung einer straßenbegleitenden Baumreihe, Entwicklung als Grünfläche	Qualifizierung der Straßenbegleitenden Bepflanzung, Abweichung von der Darstellung als Grünfläche im südlichen Bereich.

3. Beschreibung & Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Untersuchungsraum des Umweltberichtes entspricht dem Geltungsbereich der 10. Änderung FNP mit einer Größe von ca. einem Hektar. Für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Inhalt der 10. Änderung FNP mit den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans verglichen. Dementsprechend wird der planungsrechtliche Ist-Zustand der Planung der 10. Änderung FNP gegenübergestellt.

Da die 10. Änderung FNP noch kein unmittelbares Baurecht begründet und auch keine Aussage zur Größe und Position von Gebäuden vorgenommen werden kann, wird auf eine Untersuchung und einen Vergleich von Biotoptypen und deren Bewertung nach dem Bilanzierungsmodell Thüringens (TMLNU 2005) vor und nach der Planung an dieser Stelle verzichtet. Dies erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans, daher wird auf das Parallelverfahren für den Bebauungsplan Nr. 57 „Ferienhäuser am Freibad“ verwiesen.

3.1 Basisszenario



Abb. 1 Luftbild des aktuellen Zustands (mit Markierung des Geltungsbereichs)

Der Geltungsbereich der 10. Änderung FNP beinhaltet überwiegend Grünflächen, die durch das Freibad Saalfeld als Aufenthalts- und Spielfläche genutzt werden. Der nördlichste Teil des Bergfriedgeländes wird ebenfalls einbezogen, ist aber durch einen Geländeversprung und eine entsprechende Stützmauer vom übrigen Bereich getrennt. Bei Teilflächen innerhalb des Planbereiches handelt es sich bereits um teilweise oder vollständig versiegelte Verkehrsflächen, die aktuell als Parkplätze bzw. Zufahrtswege genutzt werden. Der Tiefenbach, der das Änderungsgebiet quert, führt nur periodisch Wasser. Mit Ausnahme von einer Doppelgarage und fünf weiteren, in einer Reihe angeordneten Garagen sind im Geltungsbereich keine Bestandsgebäude vorhanden.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von 2015 wird der gesamte Geltungsbereich als Grünfläche dargestellt (siehe Abb. 2). Es erfolgt zudem eine zusätzliche Markierung der

Zweckbestimmung „Freibad“ sowie die Zugehörigkeit zu einer Gesamtanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt (Bergfried-Areal). Unter Anbetracht des Darstellungsmaßstabes des Flächennutzungsplans und der Tatsache, dass östlich des „Tiefen Weges“ und der „Knochstraße“ der planungsrechtliche Außenbereich beginnt, ist diese Darstellung zur Umschreibung des aktuellen Zustands angemessen. Faktisch wird der Bereich in Teilen bereits für bauliche Anlagen genutzt.



Abb. 2 Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Wenn das Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu Ende geführt werden würde und eine Rechtskraft ausbliebe, hätte dies insbesondere Auswirkungen auf das parallele Bebauungsplanverfahren Nr. 57 "Ferienhäuser am Freibad". Durch den Wegfall der 10. Änderung FNP als vorbereitende Bauleitplanung würde der erfolgreiche Abschluss des Bebauungsplanverfahrens unmöglich werden, da sich die geplanten Festsetzungen nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickeln. Dementsprechend würde sich auch die derzeitige Nutzung der Flächen nicht verändern und die geplante, bauliche Entwicklung wäre nicht umsetzbar. Dies hätte natürlich auch zur Folge, dass die zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung unterbleiben würde.

Ohne die geplante Entwicklung würden die aktuellen Biotoptypen unverändert fortbestehen. Eine Weiterentwicklung und Aufwertung der Biotopqualität durch natürliche Sukzession ist auf dem gesamten Gelände jedoch nicht zu erwarten, da es durch die Nutzung durch das Freibad und als nördlicher Ausläufer des Parkgeländes Bergfried unter ständigem menschlichen Einfluss steht.

3.3 Prognose bei Durchführung der Planung

3.3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In der Folge beider Verfahren (10. Änderung FNP und B-Plan Nr. 57) wird mit dem Ferienhausgebiet und den geplanten Nebenanlagen ein Vorhaben ermöglicht, welches Tieren und Pflanzen Lebensraum entzieht. Negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt am Standort sind ebenfalls nicht auszuschließen. Diese Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Rahmen der Grünordnungsplanung entsprechend zu kompensieren.

3.3.2 Auswirkungen auf Fläche, Boden und Wasser

Neue bauliche Anlagen werden zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Fläche und Versiegelung von Boden führen. Aufgrund der Zielstellung, ein Ferienhausgebiet zu errichten, ist von einer relativ lockeren Bebauung auszugehen. Eine exakte Quantifizierung der überbaubaren Grundstücksfläche ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans jedoch nicht möglich.

3.3.3 Auswirkungen auf Luft, Klima und Landschaft

Durch die vorgesehene Erweiterung des Parkplatzes sowie die Errichtung und Nutzung der Ferienhäuser werden die Emissionen (Fahrzeugabgase, ggf. Heizanlagen) erwartungsgemäß zunehmen. Aufgrund des geringen Volumens des Vorhabens ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass es dabei zu erheblichen Auswirkungen auf die lokale Luft- und Klimaqualität kommt. In Bezug auf das Verkehrsaufkommen führt das Vorhaben nur zu einem geringfügigen Zuwachs, da das Saalfelder Freibad in den Sommermonaten eine erhebliche Magnetwirkung entfaltet und der Parkplatz im Wesentlichen dazu dienen soll, diesen Bedarf zu decken.

3.3.4 Schutzzweck und Erhaltungsziele von Natura2000-Gebieten

Im Plangebiet oder dessen Umgebung ist kein Natura2000-Gebiet vorhanden. Eine Beeinträchtigung durch die 10. Änderung FNP ist somit nicht zu befürchten.

3.3.5 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Aufgrund des gemeinsamen Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 57 und der 10. Änderung FNP ist keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

3.3.6 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstiger Sachgüter

Es liegt eine Überschneidung zwischen dem Geltungsbereich der 10. Änderung FNP und der Umgrenzung einer nach Denkmalschutzrecht geschützten Gesamtanlage (Bergfried) vor. Dies führt aber noch nicht zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung des kulturellen Schutzgutes. Ob und inwiefern der Denkmalbereich durch die Planung beeinträchtigt wird ist auf der Ebene des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der Festsetzungen zu prüfen.

3.3.7 Vermeidung von Emissionen und Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Emissionen, die aufgrund eines Vorhabens dieser Art ausgelöst werden, sind unvermeidlich, aber gering. Ein erhebliches Potenzial zur Vermeidung von Emissionen, Abfällen und Abwässern besteht hingegen nicht. Die Möglichkeit zur Ableitung des Regenwassers, wel-

ches nicht flächig versickert werden kann, in den Tiefenbach wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft.

3.3.8 Erneuerbarer Energien und sparsame Nutzung von Energie

Die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Versorgung des geplanten Vorhabens sowie Möglichkeiten zur Energieeinsparung sind im Rahmen der Bebauungs- bzw. Objektplanung zu prüfen, wobei grundsätzlich nichts dagegen spricht. Der Flächennutzungsplan enthält keine Regelungsmöglichkeit hierzu.

3.3.9 Darstellung von Plänen (Landschaft, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht)

Mit Ausnahme der unter Abschnitt 2.2.2 beschriebenen Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplans sind keine Widersprüche zu den Darstellungen von Plänen nach Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrecht bekannt.

3.3.10 Einhaltung von Luft-Immissionsgrenzwerten nach EU-Recht

Da im Rahmen des Vorhabens weder Baurecht für erheblich emittierende Anlagen, noch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dementsprechende Entwicklung im Bebauungsplan geschaffen werden, ist weder unmittelbar, noch perspektivisch mit einer möglichen Überschreitung der Luft-Immissionsgrenzwerte nach EU-Recht zu rechnen.

3.3.11 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Es bestehen keine Bedenken, dass die oben genannten, erwarteten Umweltauswirkungen der Planung sowie deren Durchführung durch Wechselwirkungen untereinander in wesentlichem Maße verstärkt oder verändert werden.

4. Maßnahmen gegen erhebliche Umweltauswirkungen

Aufgrund der Zweckbestimmung des Flächennutzungsplans, die konkrete, bauliche Nutzung lediglich im Zusammenhang zu koordinieren und vorzubereiten, wird an dieser Stelle darauf verzichtet, Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs-, Kompensations- sowie Überwachungsmaßnahmen zu definieren. Erforderlich ist hingegen eine Betrachtung auf der Ebene des Bebauungsplans, welche die Auswirkungen einer, entsprechend des Maßstabes, stärker ausdifferenzierten Planung im Detail betrachtet. Auf diese Untersuchung wird verwiesen.

5. Planungsalternativen

Als Planungsalternative käme einerseits die „Nullvariante“ in Frage, d.h. die Beibehaltung der aktuellen Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs, womit sich auch die Bauleitplanungen erübrigen würden. Die vorhandenen Biotoptypen würde unter dieser Voraussetzung keine Verschlechterung, jedoch auch keine Verbesserung erfahren. Gleichzeitig wäre jedoch auch die angestrebte Bebauung nicht durchführbar. Da der Geltungsbereich der 10. Änderung FNP mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 57 identisch ist und das Planungsziel in der Ausweisung eines Standortes für Ferienhäuser besteht, ist kaum eine andere Darstellung als als Sonderbaufläche denkbar. Die Darstellung im FNP verlangt keine Auseinandersetzung mit eventuell Abweichenden Teilnutzungen (Beispiel: Parkplatz).

6. Auswirkungen schwerer Unfälle

In der 10. Änderung FNP wird ein Sondergebiet für den Fremdenverkehr dargestellt. Die Ansiedlung von Vorhaben, deren Betrieb potenziell schwere Unfälle oder Katastrophen auslösen könnte, ist in diesen Flächen bzw. Gebieten ausgeschlossen. Auch im Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, von denen eine derartige Gefährdung ausgeht. Da im Flächennutzungsplan kein Baurecht für konkrete Vorhaben geschaffen wird, werden hier keine Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen beschrieben.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Angaben zur Durchführung der Umweltprüfung

Die vorliegende Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Maßstabebene und der Zweckbestimmung des Planwerks erstellt. Der Flächennutzungsplan bildet die Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplans und schafft noch kein Baurecht für konkrete Vorhaben. Aus diesem Grund hat die 10. Änderung FNP keinen unmittelbaren Einfluss auf die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs. Hinzu kommt, dass auch die zu erwartenden Auswirkungen nicht exakt beziffert werden können, weil beispielsweise noch nicht feststeht, wie groß der Anteil der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der Baugebiete sein wird. Das bedeutet, dass der Umweltbericht der 10. Änderung FNP naturgemäß unvollständig ist und Lücken aufweist. Diese Lücken müssen im parallelen Bebauungsplanverfahren entsprechend der darin getroffenen Festsetzungen geschlossen werden. Außerdem werden dort auch die Maßnahmen zur Verringerung und Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt eindeutig definiert.

7.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Bezüglich der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen wird ebenfalls auf den Bebauungsplan zur Entwicklung des Planbereichs verwiesen.

7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Zweck der 10. Änderung FNP besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die parallel im Verfahren befindliche Bebauungsplanung Nr. 57 „Ferienhäuser am Freibad“. Da sich Bebauungspläne inhaltlich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln müssen, ist die formelle Änderung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen erforderlich. Durch die Planung sind ausschließlich Flächen betroffen, die bereits genutzt werden. Dabei ist allerdings festzustellen, dass es sich dabei überwiegend um unversiegelte Grünflächen handelt. Teilflächen innerhalb des Geltungsbereichs sind vollständig oder teilweise versiegelt (d.h. überbaut) und dienen als Verkehrsflächen (Parkplätze und Straßen bzw. Wege). Die angestrebte Nutzung als Standort für Ferienhäuser wird hauptsächlich zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung führen. Diese Entwicklung wird im Rahmen der 10. Änderung FNP aber lediglich vorbereitet, die Errichtung von baulichen Anlagen wird erst durch den Bebauungsplan ermöglicht. Aus diesem Grund ergeben sich aus der Änderung des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Hinsichtlich der Berechnung des Eingriffs in den Naturhaushalt nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell wird auf den Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 57 verwiesen.

8. Referenzen und sonstige Quellen

- Die Rechtsgrundlagen sind noch auf den jeweils neusten Stand anzupassen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433)
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2019, geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG-) vom 30. Juli 2019, geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)
- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVP-Gesetz - ThürUVPG-) vom 20. Juli 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341)
- Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158)
- Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April

– 10. Änderung des Flächennutzungsplans – SPA Saalfeld/Saale – Stand 29.06.2021 –
Umweltbericht

2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)

- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012, geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 762)
- Landschaftsplan Saalfeld, Stadt Saalfeld/Saale, 1999